

SiBe-Report

Informationen für Sicherheitsbeauftragte – Ausgabe 2/2019

Wie Sie mit Betriebsrundgängen zu mehr Sicherheit beitragen

Auch das beste betriebliche Schutzkonzept für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit kann nur wirken, wenn es umgesetzt wird. Als SiBe bemerken Sie oft als Erster, dass Kolleginnen und Kollegen die Persönliche Schutzausrüstung (PSA) nicht tragen oder allzu sorglos mit Gefahrstoffen umgehen. Mit regelmäßigen Rundgängen durch Ihren Arbeitsbereich können Sie gezielt herausfinden, wo nicht alles stimmt. Der Kontakt zu den Kolleginnen und Kollegen erhöht auch die Chance, dass Sie von womöglich verborgenen Missständen erfahren.

Je nach Größe und Gefährdungspotenzial Ihres Zuständigkeitsbereiches als SiBe können Sie den Tumus für Ihre Rundgänge frei festlegen. Entscheidend ist, dass Sie die Kolleginnen und Kollegen regelmäßig ermuntern, Ihnen Defizite und Sicherheitsmängel zu melden. Wenn Sie die Anliegen der Beschäftigten dann zügig weiterleiten – etwa den Wunsch nach einem wirksameren Lichtschutz an einem stark besonnten Fenster – wächst das gegenseitige Vertrauen.

Checkliste in der Hand – oder im Hinterkopf

Obwohl Sie als SiBe keine offizielle Begehung durchführen, sollten Sie sich vorbereiten. Die Unterlagen bzw. die Themen Ihrer letzten Unterweisung zeigen, welche Probleme der Sifa bzw. der Geschäftsführung besonders am Herzen liegen.

Ergänzen Sie sie z. B. um diese allgemeinen Prüffaktoren:

- **Sauberkeit** (WC oder Umkleiden gereinigt? Keine Stolper- und Rutschgefahr auf Böden?)

- **Flucht- und Rettungswege** (Kennzeichnung und Beleuchtung intakt? Freier Durchgang möglich?)
- **Erste-Hilfe-Material und -Einrichtungen** (Vorhanden und intakt? Verbandbuch und Ersthelfer vorhanden und bekannt?)
- **vorbeugender Brandschutz** (Feuerlöscher vorhanden, geprüft und einsatzbereit laut Plakette?)
- **Lagerung von Gefahrstoffen** (Zusammenlagerung zulässig? Kennzeichnung vorhanden?)
- **Lärmbereiche** (Kennzeichnung vorhanden? Wird PSA genutzt, etwa beim Flexen?)
- **Beleuchtung** (Müssen Leuchtmittel getauscht werden?)
- **Handhabung von Lasten** (Sind geeignete Hilfsmittel für den Transport vorhanden? Werden sie genutzt?)
- **Hygiene** (Wird in Laboren verbotswidrig gegessen, getrunken oder sich geschminkt? Werden an Arbeitsplätzen Lebensmittel aufbewahrt und verzehrt, wo z. B. mit lösemittelhaltigen Klebern gearbeitet wird?)



- **elektrische Gefährdungen** (Gibt es Verlängerungskabel im Büro, die nicht sachgerecht geschützt werden, wie es bspw. mit einer Kabelbrücke möglich ist? Droht Überlastung von Leitungen durch Mehrfachstecker? Wenn private Elektrogeräte wie Kaffeemaschinen vorhanden sind: Sind sie geprüft?)

Ergebnis schriftlich festhalten

Fassen Sie die Mängel, die Sie bei Ihrer Begehung festgestellt haben, am besten in einer stichpunktartigen Liste zusammen. Wenn der Vorgesetzte die Liste als Mailanhang bekommt, kann er sich zeitnah darum kümmern, dass die Mängel behoben werden. ■

Erste Hilfe im Betrieb

Ob Schnittverletzung, Kreislaufkollaps, allergischer Schock oder Herzinfarkt am Arbeitsplatz: In solchen Fällen muss jeder Betrieb in Deutschland eine wirksame Erste-Hilfe-Leistung gewährleisten. So ist es vorgeschrieben.

Jedes Unternehmen in Deutschland hat gegenüber seinen Beschäftigten eine Fürsorgepflicht. Die DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ informiert dazu über verpflichtende Maßnahmen für die Erste Hilfe im Unternehmen. Dazu gehören u. a.

- Personelle Maßnahmen, z. B. Ersthelfende bestellen
- Bereitstellung von Erste-Hilfe-Einrichtungen und -Material, z. B. Verbandkästen
- Organisatorische Maßnahmen, z. B. Beschäftigte unterweisen, Hilfe dokumentieren

Weitere Fakten rund um die Erste Hilfe finden Sie unter

► <https://publikationen.dguv.de>

☎ Suche: DGUV Information 204-022 „Erste Hilfe im Betrieb“

Erste-Hilfe-Leistungen immer dokumentieren!

Jeder Zwischenfall, bei dem Erste Hilfe geleistet wird, also auch jeder vermeintlich harmlose Kratzer, muss schriftlich festgehalten werden. Den Betrieben steht es frei, ob sie im Verbandbuch, auf einem Meldeblock oder elektronisch dokumentieren. Da es sich um personenbezogene Daten handelt, muss sichergestellt sein, dass Dritte nicht darauf zugreifen können. Zur Aufzeichnung gehören mindestens diese Daten:

- Name der verletzten beziehungsweise erkrankten Person,
- Angaben zum Hergang des Unfalls beziehungsweise des Gesundheitsschadens (Datum/Uhrzeit, Ort, Hergang, Art und Umfang der Verletzung/Erkrankung),

- Namen etwaiger Zeugen,
- Informationen zur Erste-Hilfe-Leistung (Datum/Uhrzeit, Art und Weise der Erste-Hilfe-Maßnahmen),
- Name des Ersthelfers bzw. der Ersthelferin.

Die Dokumentation aller Erste-Hilfe-Leistungen ist so wichtig, weil sie als Nachweis für die Anerkennung eines Arbeitsunfalls verwendet werden kann.

Was Ersthelfende im Notfall leisten

Kleine Unfälle sind schnell passiert. Wenn etwa bei der Arbeit in einer Küche jemand nach einem tiefen Schnitt in den Finger das Bewusstsein verliert, ist sofortige Hilfe gefragt. Ersthelfende sind trainiert, diese zu leisten. Deshalb sind sie unverzichtbar.

Im Notfall ist Zeit kostbar, besonders wenn akute Lebensgefahr besteht. Zwar kann jeder einen Beitrag zur Ersten Hilfe leisten, wie unsere Tipps zeigen. Besonders gefragt aber sind Ersthelfende. Sie sollten im Falle einer Verletzung oder einer plötzlichen Erkrankung sofort gerufen werden, weil sie u. a. mit diesen Maßnahmen vertraut sind:

- Unfallstelle sichern, eigene Sicherheit beachten und Notruf absetzen
- Maßnahmen bei Bewusstlosigkeit ergreifen
- Wiederbelebende Maßnahmen (auch automatisierte Defibrillation) durchführen
- Blutungen und Wunden versorgen
- Maßnahmen bei Verletzungen der Muskeln, Gelenke und Knochen anwenden
- Maßnahmen bei akuten Erkrankungen wie einem Herzinfarkt ergreifen
- Vergiftungen und Verätzungen erstversorgen
- Auf thermische Schädigungen (z. B. Verbrennungen) reagieren.



Ersthelfende: Mindestzahl vorgeschrieben

Festgelegt ist in der DGUV Vorschrift 1 auch, wie viele ausgebildete Ersthelfende es geben muss. Es gilt: Bei zwei bis 20 anwesenden beschäftigten Versicherten muss mindestens eine Ersthelferin oder ein Ersthelfer im Betrieb sein. Bei mehr als 20 anwesenden Versicherten richtet sich die geforderte Mindestanzahl nach der Art des Betriebs oder der Einrichtung:

- Verwaltungs- und Handelsbetriebe: fünf Prozent der anwesenden Versicherten.
- Sonstige Betriebe, wie etwa Produktionsbetriebe: zehn Prozent der anwesenden Versicherten.
- Hochschulen: ebenfalls zehn Prozent.
- Kindertageseinrichtungen: eine Ersthelferin bzw. ein Ersthelfer je Kindergruppe.

Weitere Informationen finden Sie bei der DGUV unter ► <https://bit.ly/2tr4hBO>

Keine Angst, jeder kann helfen!

Nicht alle Beschäftigten sind als Ersthelfende ausgebildet. Deshalb trauen sie sich oft nicht, Erste Hilfe zu leisten. Dabei braucht niemand Angst zu haben, etwas falsch zu machen: Jede Hilfe ist besser als keine Hilfe! Der verunfallten Person bedeutet es viel, wenn z. B. jemand da ist, beruhigt und erklärt, dass der Rettungsdienst bereits unterwegs ist.



Foto: Halpoin/fotolia

Im Rahmen der jährlichen Unterweisung sollten die Betriebe die Beschäftigten auch auf Notfälle vorbereiten. Informationen zum Ablauf der Ersten Hilfe, zur Rettungskette und zu Namen und Telefonnummern der Ersthelfenden gehören dazu. Alle Betriebsangehörigen sollten außerdem die Standorte des Erste-Hilfe-Materials und den Verlauf der Flucht- und Rettungswege kennen.

Ihre Rolle als Sicherheitsbeauftragter

Als Sicherheitsbeauftragter können Sie viel dazu beitragen, dass im Notfall schnelle Hilfe erfolgt. Kontrollieren Sie regelmäßig, dass Verbandkästen komplett sind, dass Tragehilfen vorhanden sind und dass die Rufnummern des Rettungsdienstes aktuell sind. Achten Sie auch darauf, dass die Kennzeichnung der betrieblichen Erste-Hilfe-Einrichtungen sowie der Flucht- und Rettungswege klar zu erkennen ist. Klären Sie, wo es sinnvoll ist, Erste-Hilfe-Plakate aufzuhängen. Informationen dazu finden Sie bei der DGUV unter <https://bit.ly/2tr1tV9>

Nicht zuletzt können Sie Kolleginnen und Kollegen ermuntern, sich zu Ersthelfenden ausbilden zu lassen.

Ausbildung in Erster Hilfe

Der Lehrgang „Ausbildung in Erster Hilfe“ umfasst neun Unterrichtseinheiten von jeweils 45 Minuten. Alle zwei Jahre müssen Ersthelfende sich fortbilden. Das ist während der Arbeitszeit

möglich. Die Lehrgangsgebühren übernimmt meist der zuständige Unfallversicherungsträger.

Erste Hilfe: Im Grundsatz zumutbar

Grundsätzlich ist jeder Mensch verpflichtet, einer Person zu helfen, wenn die Situation es verlangt und wenn die Hilfeleistung möglich ist, ohne sich selbst zu schaden. Dabei muss niemand Unzumutbares leisten. Was zumutbar ist, hängt beispielsweise von der Lebenserfahrung und Vorbildung der helfenden Person ab. So müssen Menschen mit spezieller Sachkenntnis umfassender Hilfe leisten als Laien. Als nicht zumutbar gelten Hilfeleistungen, bei denen sich die Helfenden selbst in Gefahr bringen würden oder bei denen sie beispielsweise ihre Aufsichtspflichten gegenüber Kindern verletzen müssten.

Wann ein Betriebsarzt gebraucht wird

Während Ersthelfende eine kurze Grundschulung absolvieren, benötigen Betriebsärzte eine umfassendere Ausbildung. Dazu gehören ein 63-stündiger Grundlehrgang sowie ein anschließender 32-stündiger, spezieller Aufbaulehrgang für den betrieblichen Sanitätsdienst. Nur speziell dazu geeig-

nete Stellen dürfen diese Ausbildung durchführen. Alle drei Jahre müssen Betriebsärzte ihre Kenntnisse im Rahmen einer Fortbildung auffrischen. Betriebsärzte leisten nicht nur Erste Hilfe, sondern können auch mit Geräten wie Beatmungsbeutel, Sekretabsaugpumpe und Sauerstoffbehandlungsgerät umgehen.



Weitere Informationen finden Sie unter

• <https://publikationen.dguv.de>

☉ Suche: DGUV Grundsatz 304-002 „Aus- und Fortbildung für den betrieblichen Sanitätsdienst“

Betriebsärzte für Großbetriebe, gefährliche Arbeiten und Baustellen

Einen Betriebsarzt benötigen Unternehmen mit

- mehr als 1.500 anwesenden Versicherten
- mehr als 250 anwesenden Versicherten, wenn Art, Schwere und Zahl der Unfälle dies erfordert,
- oder wenn auf Baustellen mehr als 100 Versicherte arbeiten.

Dieser Beitrag erschien in leicht veränderter Form zuerst in „Arbeit und Gesundheit“, Ausgabe 1/2019

Kurzmeldung

BAuA-Bericht: Arbeitsunfälle auf niedrigstem Stand

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hat den jährlichen Bericht „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ (SuGA) für das Jahr 2017 veröffentlicht. Einzigartige Ergebnisse sind besonders erfreulich:

- Mit 21.772 Fällen ging die Zahl der anerkannten Berufskrankheiten im Jahr 2017 um 2,5 Prozent zurück. Auch die Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit sanken um 0,5 Prozent.

- 954.627 und damit 0,5 Prozent weniger meldepflichtige Arbeitsunfälle ereigneten sich 2017 im Vergleich zum Vorjahr. Damit wird der niedrigste Stand seit Bestehen der Bundesrepublik erreicht.

- Die Wegeunfälle hingegen stiegen um rund 2,5 Prozent auf 193.150 Fälle.
- Mit 43 Prozent bleiben „Psychische und Verhaltensstörungen“ mit großem Abstand häufigste Ursache für eine vorzeitige Verrentung.

Ausführliche weitere Informationen erhalten Sie unter www.baua.de/suga

Serie Sicher arbeiten in der Praxis: CO-Gefahren bei der Verwendung und Lagerung von Holzpellets

Weil sie als ökologischer Brennstoff gelten und unkompliziert zu nutzen sind, werden Holzpellets immer beliebter. Leider gehen von den praktischen Presslingen nicht nur beim Verbrennen Gefahren aus, sondern auch bei der Lagerung. Entstehen gefährliche CO-Konzentrationen, kann das für alle Anwesenden lebensgefährlich werden.

Kohlenstoffmonoxid (CO), umgangssprachlich auch Kohlenmonoxid genannt, ist ein farb-, geruch- und geschmackloses Gas. Das hochgiftige CO entsteht, wenn kohlenstoffhaltige Stoffe bei unzureichender Sauerstoffzufuhr verbrannt werden, gast aber auch aus Produkten aus.

Der Kohlenmonoxid-Anteil in der Luft wird in der Regel mit ppm = „parts per million“ („Teile pro Million“) angegeben. In Promilleangaben ent-

spricht 1 ppm = 0,001 ‰. Der Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) für CO liegt bei 30 ppm bzw. 35 mg/m³.

Personen, die gegenüber einer erhöhten CO-Belastung von 150 bis 300 ppm exponiert sind, entwickeln Schwindelgefühle, Schläfrigkeit, Übelkeit und Erbrechen. Belastungen über 300 ppm führen schnell zur Bewusstlosigkeit und können in weiterer Folge sogar zum Tod führen.

Wie Holzpellets gefährlich werden

Holzpellets werden unter Druck und Temperatur aus Holzabfällen gepresst. Bei diesem Prozess entsteht u. a. das gefährliche CO. Das Problem: Auch bereits gepresste Holzpellets können noch CO freisetzen. Deshalb kam es bei Herstellern, beim Transport, bei der Inbetriebnahme von Pelletheizungen und bei der Lagerung von Pellets bereits zu Vergiftungen von Beschäftigten, teilweise auch mit Todesfolge.

Wie Beschäftigte und andere Anwesende geschützt werden

Lüftung ist die wichtigste Maßnahme zur Prävention von CO-Vergiftungen. Dafür aber muss man anhand von Messungen ermitteln, wie hoch die CO-Konzentration in der Atemluft tatsäch-

lich ist. Freie Lüftung reicht meist nur in kleineren Lagern aus, ansonsten benötigt man eine maschinelle Lüftung. Die Installation eines CO-Melders und die Kennzeichnung des Lagers mit Warnschildern sorgen ebenfalls für Sicherheit. Schließlich müssen alle Beschäftigten zu Gefährdungen und Schutzmaßnahmen unterwiesen werden.

Pelletlager sicher begehen

Die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, empfiehlt diese Sicherheitsmaßnahmen:

- Lager vor dem Betreten ausreichend lüften gemäß Gefährdungsbeurteilung (GB)
- Bei Bedarf (GB!) vor jedem Betreten die CO-Konzentration in der Raumluft messen
- Lager nur zu zweit betreten: eine Person wartet am Eingang, die andere betritt den Raum
- Lager erst bei einer Konzentration unter 30 ppm begehen und ein Gaswarngerät mitführen (GB). Ein Voralarm sollte z. B. bei 30 ppm, der Hauptalarm bei 60 ppm erfolgen.

➔ www.arbeitsschutz.sachsen.de

© Suche: „Holzpellets Abschlussbericht“

Kurzmeldung

Berufskrankheiten: Neues Informationsangebot der DGUV

Beschäftigte sind nicht nur gegen Unfälle bei der Arbeit und auf dem Weg dorthin gesetzlich versichert, sondern auch gegen Berufskrankheiten.

Obwohl das den meisten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern klar ist, fehlt es oft an Detailwissen. Die DGUV hat nun ein neues Informationsangebot bereitgestellt, das eigentlich häufige Journalistenfragen beantworten soll. Genauso gut aber können Beschäf-

tigte das Webportal nutzen und gezielt Antworten auf Fragen finden wie: Was ist eine Berufskrankheit eigentlich genau? Was ist unter „beruflicher Verursachung“ zu verstehen? Welche Rechte haben Versicherte bei der Auswahl von Gutachtern? Oder welche Statistiken gibt es zu Verdachtsfällen, Entscheidungen und Rentenzahlungen?

➔ www.dguv.de

© Webcode d1181971 Infoportal Berufskrankheiten

Impressum

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 2/2019

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Konzeption: Bayer. GUVV/UK Berlin

Inhaber und Verleger:

- Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen, Konsul-Smidt-Straße 76 a, 28217 Bremen, www.ukbremen.de, E-Mail: office@ukbremen.de, Telefon: 0421 35012-0 • V.i.S.d.P.: Sven Broska
- Braunschweigischer Gemeinde-Unfallversicherungsverband, Berliner Platz 1 C, 38102 Braunschweig, www.bs-guv.de, E-Mail: info@bs-guv.de, Telefon: 0531 27374-0 • V.i.S.d.P.: Carsten Koops
- Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover und Landesunfallkasse Niedersachsen, Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover, www.guvh.de und www.lukn.de, E-Mail: info@guvh.de und info@lukn.de, Telefon: 0511 8707-0 • V.i.S.d.P.: Roland Tunsch
- Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg, Gartenstraße 9, 26122 Oldenburg, www.guv-oldenburg.de, E-Mail: info@guv-oldenburg.de, Telefon: 0441 77909-0 • V.i.S.d.P.: Michael May

Redaktion: Sabine Kurz, freie Journalistin, München; Kristina Bollhorst, Telefon: 0421 35012-23

Bildnachweis: Fotolia, DGUV

Gestaltung: Universal Medien GmbH, München

Druck: Druckerei Grunenberg, Schöppenstedt